

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, am 21.2.2024

Geschäftszahl: 2023-0.783.647

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz und das Privathochschulgesetz geändert werden

Sehr geehrte Empfänger_innen,
die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes. Seitens der Österreichischen Hochschüler_innenschaft darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden und wurde auf der Website des Parlaments hochgeladen. Die Stellungnahme wird von folgenden Hochschulvertretungen unterstützt:

Universität Klagenfurt/Celovec

Montanuniversität Leoben

Universität Innsbruck

Universität Salzburg

Allgemeine Bemerkungen

Diese Stellungnahme behandelt die vorgeschlagenen Änderungen des UG, FHG, HS-QSG und des PrivHG.

Während sich die ÖH darüber erfreut zeigt, dass die Lehramtsreform endlich umgesetzt wird, hinterlässt es allerdings einen fahlen Beigeschmack, dass dadurch auch versucht wird, Änderungen in das Universitätsgesetz mit aufzunehmen, die für Studierende eine erhebliche Verschlechterung bedeuten. Schon mit der UG Novelle 2021 wurde das Studium beachtlich erschwert, dass jetzt erneut Verschlechterungen auf Studierende zukommen, ist für die ÖH absolut inakzeptabel. Drei Aspekte der geplanten Novelle des Universitätsgesetzes sind besonders negativ hervorzuheben.

Es ist völlig unannehmbar, dass man versucht, eine Beschränkung der Master- und Doktoratsstudien zu erreichen. Während die Einführung dieser Regelung damit begründet wird, überlaufene Studien besser zu regeln, öffnet sie Tür und Tor für eine Beschränkung aller Studiengänge, ganz egal ob diese nun einer großen Nachfrage unterliegen oder nicht. Hochschulen und die öffentliche Hand werden damit nur aus der Verantwortung gezogen, den Studierenden genügend Studienplätze zur Verfügung zu stellen und die soziale Selektion wird durch diese Maßnahme nur noch mehr verstärkt. Was es braucht, und die ÖH schon seit langem fordert, ist nicht eine Begrenzung der Studienplätze, sondern eine Ausfinanzierung der Hochschulen.

Besonders besorgniserregend ist ebenfalls die Einschränkung des Senats. Der Senat (wohlgemerkt das einzige Leitungsgremium, in dem Studierende vertreten sind) wird durch die Änderung des Paragraph § 23 in seiner Autonomie enorm beschränkt. Dadurch erhält der Universitätsrat, ein Gremium, das nur als Aufsichtsorgan dienen soll, eine enormen Machtgewinn gegenüber dem Senat.

Es ist weiters besonders beunruhigend, dass in § 60 Abs. 3 die Überprüfung ausländischer Dokumente auf ihre "Wertigkeit" mit dem Einbehalten einer Kautions von bis zu 200 € verbunden werden soll. Die Regelung wirkt nicht nur diskriminierend gegenüber Drittstaatsangehörigen, sondern eine Einhebung von 200 € für die

Prüfung der Dokumente darüber hinaus absolut unverhältnismäßig. Im weiteren Verlauf wird auf die einzelnen Bestimmungen genauer eingegangen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

zu den Änderungen des Universitätsgesetzes (UG)

zu § 2 Z 3a

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

zu § 3 Z 12

Diese Zeile ist sehr negativ formuliert, eine bessere Formulierung ist hier wie in § 2 "die Wahrung der wissenschaftlichen und künstlerischen Integrität" anstatt "wissenschaftliches und künstlerisches Fehlverhalten".

zu § 9

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu § 13 Abs 7a

Die ÖH kritisiert, dass die Mitbestimmung der Gremien hier völlig ignoriert wird. Weiters sieht die ÖH eine Ausweitung der Planungsdauer von drei auf sechs Jahre kritisch.

zu § 13b

Die ÖH ist mit dieser Änderung einverstanden.

zu § 15 Abs 6

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu § 19 Abs 2a

Auch wenn das HS-QSG für die externe Qualitätssicherung aller Hochschulsektoren zur Aufgabe hat und die wissenschaftliche und künstlerische Integrität darunter subsumiert werden kann, sollten

Regelungen, die den Ausschluss vom Studium vorsehen können, auf jeden Fall auch im entsprechenden Materiengesetz enthalten sein.
Das HS-QSG sieht verpflichtend vor, dass die Hochschulen in ihren Satzungen nähere Regelungen zur Integrität und guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis sowie zu wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten vorsehen müssen, daher sollten die Satzungsbestimmungen der jeweiligen Materiengesetze auf jeden Fall einen Verweis auf § 2a Absatz 4 HS-QSG enthalten.

zu § 20d

Die ÖH fordert hier eine Klarstellung, ob es sich um öffentliche oder private Universitäten handelt, die ein Teil Interhochschulischen Organisationseinheiten sein müssen.

Es fehlt außerdem eine Bestimmung wie in § 20c Absatz 7, die für Kooperationen in der Lehre die Bestimmungen über die gemeinsam eingerichteten Studien oder gemeinsamen Studienprogramme anwendbar macht.

Ebenfalls ist es sehr kritisch zu betrachten, dass Privatuniversitäten durch eine Teilnahme an einer Interhochschulischen Organisationseinheit finanzielle Mittel des Bundes erhalten können und explizit von § 6 PrivHG ausgenommen sind.

zu § 21 Abs 1 Z 2

Die ÖH ist mit dieser Änderung einverstanden.

zu § 23 Abs 3

Diese Änderung, dass der Universitätsrat auf einem Dreivorschlag bestehen kann, ist strikt abzulehnen. Hier wird die Autonomie des Senates untergraben. Schon jetzt sieht die Gesetzeslage vor, dass es einen guten Grund bedarf, von einem Dreivorschlag abzuweichen.

Wir lehnen diese Form der Anlassgesetzgebung und den Eingriff in die Machtbalance Unirat-Senat strikt ab.

zu § 42 Abs 8f

Die ÖH ist mit dieser Änderung einverstanden.

zu § 43 Abs 6

Diese Änderung ist wohl ein Fehler, da sie grammatikalisch keinen Sinn ergibt. Inhaltlich können wir den Änderungsvorschlag deswegen leider nicht kommentieren.

zu § 45 Abs 1

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu § 50

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu § 51 Abs 2 Z 23 und 23a

Die ÖH ist mit dieser Änderung einverstanden.

zu Z 31 bis 36

Der Entfall der Begriffsdefinitionen zu Plagiat (Ziffer 31), Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen (Ziffer 32) und Guter wissenschaftlicher Praxis (Ziffer 33) ist in Anbetracht der Tatsache, dass die Hochschulen entsprechende Regelungen nach wie vor in ihren Satzungen vorsehen sollen und teilweise müssen, nicht nachvollziehbar.

zu Z 37

Die ÖH plädiert stark dafür, eine Definition für Microcredentials einzufügen. Diese werden in dieser Bestimmung nicht definiert, sondern nur als Beispiel genannt. Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ist außerdem auch jetzt schon möglich.

Leider fehlt bei den Begriffsbestimmungen eine Definition für „mündlich-strukturierte Prüfungen“, wie sie der neue § 79 Absatz 5 UG vorsieht. Diese sind vom Recht auf Vervielfältigung und Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen, daher wäre eine gesetzliche Definition dringend notwendig.

Auch eine Definition des Begriffes „Wertigkeit“ in § 60 UG fehlt und muss dringend ergänzt werden.

zu § 59a Abs 1

Die ÖH begrüßt das Ersetzen von "Qualifikation" durch "Kompetenzen".

zu § 60 Abs 3b

Diese Regelung ist strikt abzulehnen. Wie bereits in § 51 angemerkt, gibt es keine Definition von Wertigkeit im UG, was die Überprüfung von ausländischen Dokumenten willkürlich erscheinen lässt. Studienwerber_innen können, ohne einer Definition von Wertigkeit, nicht ahnen, ob ihr Zeugnis den Anforderungen der Universität entspricht oder nicht.

Eine Einhebung von 200 € Kautions ist strikt abzulehnen. Es ist unbegründbar, weshalb so eine hohe Summe eingehoben werden soll. Es scheint, diese Maßnahme soll nur zur Abschreckung von Studienwerber_innen dienen und ist klar diskriminierend.

Die ÖH fordert das BMBWF klar dazu auf, den Wortlaut "bestehen begründete Zweifel" in diese Regelung mit aufzunehmen.

zu § 63a Abs 8

Diese Regelung sollte ebenfalls entschieden abgelehnt werden. Die Einführung von Aufnahme- und Auswahlverfahren widerspricht klar dem Grundsatz eines offenen Hochschulzugangs. Zudem ist die Formulierung dieser Regelung ungenau, was dazu führt, dass die Beschränkung für alle Master- und Doktoratsstudien möglich ist. Durch diese unpräzise Formulierung liegt die alleinige Entscheidungsmacht beim Rektorat, wann besondere Befähigungen vorliegen, was zu willkürlichen Zugangsbeschränkungen führen kann. Anstatt den Hochschulen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und genügend Studienplätze zu schaffen, werden auf diese Weise die Studienplätze knapp gehalten und soziale Selektion verstärkt.

zu § 64 Abs 2

Diese Änderung ist abzulehnen. Selbst wenn kein wesentlicher Unterschied zur allgemeinen Universitätsreife besteht, können Universitäten Studienwerber_innen scheinbar willkürlich ablehnen. Wie § 60 wirkt diese Maßnahme diskriminierend, es muss klar definiert werden,

wann ausländische Qualifikationen der allgemeinen Universitätsreife gleichwertig sind.

zu § 66 Abs 3

Die ÖH begrüßt, dass "Qualifikationen" durch "Kompetenzen" ersetzt werden.

zu § 70 Abs 1 Z 1 bis 4

Die ÖH begrüßt, dass die allgemeine Universitätsreife keine zwingende Voraussetzung mehr für außerordentliche Bachelorstudien ist.

zu § 73 Abs 1 Z 2

Die Definition von wissenschaftlichem Fehlverhalten und deren Konsequenzen gehört in alle Materienetze, nicht nur ins HS-QSG.

zu § 78

Anerkennungsschranken müssen generell beseitigt werden, in allen Materienetzen. Es gibt keinen Grund, warum Anerkennungen von bereits erworbenen Kompetenzen mit einer gewissen ECTS Anzahl beschränkt sein sollten.

zu § 79 Abs 5

Diese Regelung ist strikt abzulehnen. Auch wenn die Vorbereitung und Durchführung von Strukturierten mündlichen Prüfungen (SMP) anspruchsvoller oder aufwendiger ist, rechtfertigt der Einsatz von bestimmten Formularen oder die Trainings von Prüfenden keinesfalls eine Einschränkung des Rechtsschutzes der Studierenden – ganz abgesehen davon, dass diese „Qualitätsmerkmale“ keine Auswirkung darauf haben, ob Prüfungsunterlagen kopiert werden dürfen oder nicht. Außerdem fehlt eine Begriffsbestimmung für strukturierte mündliche Prüfungen.

zu § 87 Abs 2 Z 1 bis 4

Die ÖH ist mit dieser Änderung einverstanden.

zu § 88 Abs 1a

Die ÖH ist mit dieser Änderung einverstanden.

zu § 89

Die Definition von wissenschaftlichen Fehlverhalten und deren Konsequenzen gehört in alle Materiengesetze, nicht ins HS-QSG (siehe Kommentar zu §§ 19 und 51 UG). Abgesehen davon wurden in dieser Bestimmung die Wortfolge „durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen“ nur einmal gegen „schwerwiegendes wissenschaftliches und künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des ... HS-QSG“ ersetzt, obwohl sie zweimal in der Bestimmung vorkommt.

zu § 91 Abs 1

Die ÖH ist mit dieser Änderung einverstanden.

zu § 107 Abs 1

Die Frist von zehn Tagen erscheint sehr kurz, wir plädieren für mindestens zwei Wochen.

zu § 118a

Die ÖH begrüßt diese Änderungen.

zu den Änderungen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG)

zu § 1

Es muss unbedingt das neue Institute of Digital Science Austria (IDSA) in das HS-QSG aufgenommen werden.

zu § 2a

Wir begrüßen grundsätzlich, dass für alle Hochschultypen (außer IDSA) die Regelungen vereinheitlicht werden, sehen es jedoch als kritisch, dass Regelungen die zum Ausschluss des Studiums führen (was wir auch inhaltlich ablehnen) nicht in den Materiengesetzen verankert werden. Wir fordern daher, dass in den Materiengesetzen zumindest Verweise auf die Regelung des HS-QSG eingefügt werden.

zu Abs 3 Z 2

Es muss klar definiert werden, um welche unerlaubten Hilfsmittel es sich hier handelt.

zu Abs 4

Die ÖH ist streng gegen einen zweisemestrigen Ausschluss aus dem Studium, dieser wirkt unverhältnismäßig. Das Kriterium "schwerwiegend" ist zudem zu wenig konkret.

zu § 21

Die ÖH begrüßt die Regelung, dass Überprüfungsverfahren spätestens einen Monat nach Abschluss der Verfahren veröffentlicht werden müssen.

zu § 22 Abs 2 Z 8

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden

zu § 23 Abs 3 Z 10

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden

zu Abs 9a

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung grundsätzlich einverstanden, sieht diese jedoch kritisch, wenn die Studienplätze in einem Studiengang stark erhöht werden.

zu § 24 Abs 3 Z 10

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

zu Abs 4a

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

zu Abs 13

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

zu § 25 Abs 6 bis 8

Die ÖH begrüßt diese Änderungen.

zu § 26 Abs 1

Die ÖH begrüßt diese Änderungen.

zu § 27 Abs 1 Z 2

Die ÖH begrüßt diese Änderungen.

zu § 27a

Die ÖH begrüßt diese Änderungen.

zu § 27b

Die ÖH begrüßt diese Änderungen.

zu den Änderungen des Fachhochschulgesetzes (FHG)

zu § 2

Die ÖH appelliert stark an die Gesetzgebung, dass auch in das Fachhochschulgesetz eine Regelung, wie es der § 5 des PrivHG vorsieht, hinzugefügt.

Zu § 3 Abs 1

Die ÖH begrüßt diese Änderungen.

Zu § 8 Abs 7

Die ÖH begrüßt diese Änderungen.

Zu § 9

Die Ersetzung der "allgemeinen Universitätsreife" durch "den Nachweis der im Curriculum des betreffenden Lehrganges geforderten Voraussetzungen" und die Neuerung, dass "wenn es das Curriculum erfordert, weitere Voraussetzungen vorgesehen werden können", bergen das Risiko einer zu breiten Interpretationsmöglichkeit bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen. Diese Offenheit könnte zu unklaren und

potenziell zu hohen Anforderungen führen, die über die allgemeine Universitätsreife hinausgehen. Wir kritisieren diese Änderungen, da sie die Tür für restriktive und unpräzise Kriterien öffnen, die den Zugang zu höherer Bildung unnötig erschweren könnten. Eine klare Obergrenze, wie maximal die Universitätsreife, wäre notwendig, um die Fairness und Transparenz des Zulassungsverfahrens zu gewährleisten und zu verhindern, dass die Anforderungen nach eigenem Ermessen zu weit gefasst werden.

Zu §9 Abs 8

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

zu § 12

Die ÖH spricht sich noch einmal klar gegen eine Beschränkung für die Anerkennung aus.

zu § 21

Die ÖH appelliert stark, dass die Frist für den Rechtsschutz bei Prüfungen an das UG und HG angepasst wird und von 2 auf 4 Wochen erhöht wird.

Zu §24

Ein Verweis im Fachhochschulgesetz auf die entsprechenden Bestimmungen im Universitätsgesetz wäre sinnvoll, um die Einheitlichkeit und spezifische Anwendbarkeit dieser Regelungen auf das Fachhochschulwesen deutlich zu machen.

Zum fehlenden Kollektivvertrag an Fachhochschulen

Aus unserer Perspektive befürworten wir die Initiative der Gewerkschaft GPA, eine Gesetzesänderung im Fachhochschulgesetz (FHG) vorzuschlagen. Nach einer sorgfältigen Begutachtung stimmen wir mit den vorgebrachten Argumenten und Zielen überein, die auf eine Verbesserung und Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Fachhochschulen abzielen:

(1) Auf Arbeitsverhältnisse zur Fachhochschulen ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden.

(2) Die Fachhochschulen bilden gemeinsam den Dachverband der Fachhochschulen, in den das geschäftsführende Organ jeder Fachhochschule eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden hat. Der Dachverband beschließt eine Geschäftsordnung und wählt mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Dachverband ist für die ihm angehörenden Fachhochschulen auf Arbeitgeberseite kollektivvertragsfähig im Sinne des ArbVG. Ein vom Dachverband abgeschlossener Kollektivvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der im Dachverband zusammengefassten Fachhochschulen.

(4) Der Kollektivvertragsfähigkeit des Dachverbandes kommt im Verhältnis zur Kollektivvertragsfähigkeit anderer Interessenvertretungen oder Berufsvereinigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Vorrang zu.

Kollektivverträge sorgen für faire Arbeitsbedingungen und dafür, dass die Rechte von Arbeitnehmer:innen gewahrt werden.

Nachdem Fachhochschulen neben Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eine zentrale Rolle im postsekundären österreichischen Bildungssystem spielen, ist es auch in diesem Bereich wichtig, klare arbeitsrechtliche Vorgaben zu schaffen. Für Beschäftigte an öffentlichen Universitäten gilt ein Kollektivvertrag, für Dienstnehmer:innen an Pädagogischen Hochschulen gilt das BDG oder das VBG.

Die Fachhochschulen sind derzeit der einzige dieser drei Bereiche, die über keinen KV oder eine andere einheitliche Regelung verfügen. Ein

Kollektivvertrag wird nicht nur Arbeitnehmer:innen zugutekommen, sondern auch zur Qualitätssteigerung der Bildung und Forschung an Fachhochschulen beitragen.

Mit der in dieser Stellungnahme unterstützten Gesetzesänderung soll die bestehende gesetzliche Bestimmung in §108 UG (Universitätsgesetz) analog für die Fachhochschulen umgesetzt werden.

Wir fordern die politischen Entscheidungsträger:innen daher auf, die Gesetzesänderung im Sinne der Beschäftigten in den Fachhochschulen umzusetzen und damit einen Beitrag für die soziale Absicherung von Beschäftigten in Österreich sowie eine Gleichstellung zu Beschäftigten in den anderen beiden postsekundären Bildungseinrichtungen zu leisten.

zu den Änderungen des Privathochschulgesetzes (PrivHG)

zu § 2 Abs 1 bis 3

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

zu Abs 4

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu § 5 Abs 1

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu Abs 1a

Die ÖH begrüßt diese Änderung ausdrücklich.

zu Abs 1b

Die ÖH begrüßt diese Änderung ausdrücklich.

zu Abs 2

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

zu Abs 3

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

zu § 7 Abs 1

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

zu Abs 6

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu § 8 Abs 4 und 5

Die ÖH begrüßt, dass "Qualifikationen" durch "Kompetenzen" ersetzt werden.

zu Abs 6

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

zu § 10a Abs 3

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu Abs 7 bis 9

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu § 10b

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

zu § 12

Die studienrechtlichen Mindestanforderungen sind noch immer zu dürftig. Der Rechtsschutz bei Prüfungen fehlt und muss unbedingt inkludiert werden.

Schlussbemerkung

Die ÖH urgiert an dieser Stelle noch einmal, die studierendenfeindlichen Regelungen nicht in das UG aufzunehmen. Man hatte hier die historische Chance, die Verschlechterungen der UG-Novelle 2021 aufzuheben, anstatt das Studium noch weiter zu beschränken und so den Zugang zu

Bildung zu erschweren. Zumindest die neuen Regelungen der Paragraphen 23, 60 und 63b müssen unbedingt gestrichen werden, um den offenen Hochschulzugang und die Autonomie der Hochschulen zu bewahren. In diesem Sinne müssen auch die neuen Regelungen zur wissenschaftlichen und künstlerischen Integrität überdacht werden. Während die ÖH die Vereinheitlichung der Regelungen begrüßt, müssen diese dennoch auch in den Materiengesetzen verankert werden. Dennoch empfindet die ÖH die Novelle des HS-QSG und des PrivHG als positiv, die strengere Maßnahmen bei der Akkreditierung von Privathochschulen vorsieht und so mehr Sicherheit für Studierende garantieren soll.

Im Namen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft:

Nina Mathies
Vorsitzende

Sarah Rossmann
1. stellvertretende Vorsitzende

Simon Neuhold
2. stellvertretender Vorsitzender

Antonia Riegler
Referentin für Bildungspolitik

Julia Hofer
Referentin für Fachhochschulangelegenheiten